

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die
Versorgung fester Kunden mit Strom
(AGB Stromversorgung feste Kunden)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| 1.1 | Gegenstand dieser AGB | 4 |
| 1.2 | Kunden..... | 4 |
| 1.3 | Netzanschlussnehmer..... | 4 |
| 1.4 | Endverbraucher | 4 |
| 1.5 | Geltungsbereich..... | 5 |
| 1.6 | Zustandekommen des Vertragsverhältnisses | 5 |
| 1.7 | Anmeldung eines Endverbrauchers | 6 |
| 1.8 | Grundlage des Vertragsverhältnisses | 6 |
| 1.9 | Informationspflicht | 6 |
| 1.10 | Abgabe an Dritte..... | 6 |
| 1.11 | Eigentümer von Hausinstallationen..... | 7 |
| 1.12 | Spezielle Lieferverhältnisse..... | 7 |
| 2 | Leitungsnetz, Definitionen | 7 |
| 2.1 | Leitungsnetz..... | 7 |
| 2.2 | Verteilnetz | 7 |
| 2.3 | Netzanschlussleitung | 7 |
| 2.4 | Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation | 7 |
| 3 | Anschluss an die Verteilanlagen | 7 |
| 3.1 | Art des Netzanschlusses | 7 |
| 3.2 | Anzahl Netzanschlüsse..... | 7 |
| 3.3 | Netzanschluss auf Mittelspannungsebene | 8 |
| 3.4 | Erstellung der Netzanschlussleitung | 8 |
| 3.5 | Erstellung des Kabelschutzes | 8 |
| 3.6 | Eigentum und Unterhalt Kabel und Kabelschutz | 8 |
| 3.7 | Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten..... | 8 |
| 3.8 | Zutrittsrecht zu Kontrollzwecken..... | 9 |
| 3.9 | Aufhebung des Netzanschlusses..... | 9 |
| 4 | Schutz von Personen und Anlagen | 9 |
| 4.1 | Gefährdende Arbeiten..... | 9 |
| 4.2 | Informationspflicht bei Grabarbeiten | 9 |
| 5 | Anschlussbedingungen | 9 |
| 5.1 | Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen | 9 |
| 5.2 | Anmeldung | 10 |
| 5.3 | Störende Geräte | 10 |
| 6 | Anschlusskosten | 10 |
| 6.1 | Netzkostenbeiträge | 10 |
| 6.2 | Kosten der Netzanschlussleitung..... | 11 |
| 7 | Hausinstallationen | 11 |
| 7.1 | Definition | 11 |
| 7.2 | Eigentum..... | 11 |
| 7.3 | Vorschriften | 11 |
| 7.4 | Autorisierte Personen | 11 |
| 7.5 | Bewilligungspflicht..... | 11 |
| 7.6 | Unterhaltungspflicht des Netzanschlussnehmers | 12 |
| 7.7 | Kontrolle durch iNFRA | 12 |
| 7.8 | Haftung | 12 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 8 | Lieferung elektrischer Energie | 12 |
| 8.1 | Grundsätze | 12 |
| 8.2 | Unterbrechung und Einschränkung | 12 |
| 8.3 | Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems | 13 |
| 8.4 | Folgen von Unterbrechungen und Einschränkungen | 13 |
| 8.5 | Energieprodukte | 13 |
| 9 | Nutzung des Netzes für Strom von Dritten | 14 |
| 10 | Einspeisung von Strom ins Verteilnetz der iNFRA | 14 |
| 11 | Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen | 14 |
| 11.1 | Erstellung | 14 |
| 11.2 | Technische Ausführung | 14 |
| 11.3 | Betrieb und Unterhalt | 15 |
| 11.4 | Genauigkeit der Messapparate | 15 |
| 12 | Messung des Bezugs elektrischer Energie | 15 |
| 12.1 | Massgebende Grössen | 15 |
| 12.2 | Messfehler | 16 |
| 13 | Datenschutz | 16 |
| 14 | Strompreise | 16 |
| 15 | Rechnungsstellung für Stromlieferung | 17 |
| 15.1 | Rechnungsstellung | 17 |
| 15.2 | Rechnungs- und Zahlungsfehler, Umgehung von Preisbestimmungen | 17 |
| 15.3 | Zahlungsverzug | 17 |
| 16 | Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung | 18 |
| 16.1 | Unterbrechung der Stromzufuhr | 18 |
| 16.2 | Sofortige Unterbrechung der Stromzufuhr | 18 |
| 16.3 | Folgen der Unterbrechung der Stromzufuhr | 18 |
| 17 | Haftung | 18 |
| 18 | Beendigung | 19 |
| 18.1 | Beendigung Stromlieferung | 19 |
| 18.2 | Beendigung Energielieferung durch Marktzugang | 19 |
| 18.3 | Beendigung durch Kündigung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmer | 19 |
| 18.4 | Beendigung durch Kündigung des Netzanschlusses durch die iNFRA | 19 |
| 18.5 | Aufhebung des Netzanschlusses | 20 |
| 19 | Schlussbestimmungen | 20 |
| 20 | Anhang A: Illustration Netzanschlussleitung | 21 |

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge „iNFRA“ genannt, betreibt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See ein Verteilnetz zur Belieferung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Verteilnetzbetreiberin gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon am See vom 19. Juni 2019 und der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA wahr.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand dieser AGB

- 1.1.1 Diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“ regeln:
- a. die Erstellung des Netzanschlusses;
 - b. die Nutzung des Netzanschlusses;
 - c. die Lieferung von elektrischer Energie;
 - d. die Einspeisung von Energie von Kunden.

Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen iNFRA und ihren Kunden.

- 1.1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden.

In diesen abweichenden Fällen gelten diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“ und die Tarifbestimmungen insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

- 1.1.3 Mit den Kunden, welche Energie auf der Mittelspannungsebene beziehen, werden separate Netzanschlussverträge abgeschlossen. Diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“ gelten insoweit, als darin nichts Abweichendes vereinbart wird.

1.2 Kunden

- 1.2.1 Kunden im Sinne dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“ sind Netzanschlussnehmer gemäss Ziffer 1.3. sowie Endverbraucher gemäss Ziffer 1.4.

1.3 Netzanschlussnehmer

- 1.3.1 Netzanschlussnehmer sind die Grundeigentümer, auf deren Liegenschaften sich elektrische Anlagen befinden, die an das Verteilnetz der iNFRA angeschlossen bzw. anzuschliessen sind. Bei Stockwerkeigentum oder Baurechten sind dies die Stockwerkeigentümer bzw. Bauberechtigten. Besteht für mehrere Netzanschlussnehmer ein gemeinsamer Netzanschluss, so haften sie solidarisch für ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses.

1.4 Endverbraucher

- 1.4.1 Endverbraucher im Sinne dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“ sind Kunden, welche Elektrizität ab dem Verteilnetz der iNFRA beziehen.

Grundsätzlich gilt der Netzanschlussnehmer als Endverbraucher.

Sind die Räume oder Anlagen dauerhaft vermietet, verpachtet oder auf andere Weise dauerhaft Dritten zum Gebrauch überlassen, so gelten die Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten als

Endverbraucher. Der Netzanschlussnehmer haftet für deren Verpflichtungen solidarisch, soweit die Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten der iNFRA nicht rechtzeitig in Übereinstimmung mit Ziffer 1.7 gemeldet worden sind oder wenn mit diesen kein Vertragsverhältnis über die Stromlieferung besteht.

- 1.4.2 Kurzzeitmieter mit einer auf weniger als 1 Jahr befristeten Vertragsdauer sowie Personen deren Nutzungsrecht sich nicht auf eine ganze Wohnung oder eine andere räumliche Einheit mit eigenem Zähler erstreckt, gelten nicht als Endverbraucher im Sinne dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“. In diesen Fällen bestimmt sich der Endverbraucher nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.2.

In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Zähler) gilt der Netzanschlussnehmer als Endverbraucher.

Besteht für mehrere Endverbraucher ein gemeinsamer Zähler, so haften sie solidarisch für ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses und dem Bezug von elektrischer Energie.

1.5 Geltungsbereich

- 1.5.1 Diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“ gelten für alle Netzanschlussnehmer, die an das Verteilnetz der iNFRA angeschlossen sind, sofern ihr Netzanschluss nicht zur Teilnahme am Strommarkt verwendet wird.

Sie gelten ausserdem für Endverbraucher, die an das Verteilnetz der iNFRA angeschlossen sind und die nicht am Strommarkt teilnehmen. Sie gelten somit namentlich für:

- feste Endverbraucher im Sinne von Art. 6 StromVG, und
- Endverbraucher, die auf den Netzzugang in Anwendung von Art. 6 StromVG verzichten, und
- Endverbraucher, die nach Inkrafttreten von Art. 7 StromVG von ihrem Netzzugang keinen Gebrauch machen.

- 1.5.2 Die einzelnen Bestimmungen dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“ gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sowohl für Netzanschlussnehmer als auch für Endverbraucher. Insbesondere müssen die technischen und organisatorischen Bestimmungen für die Nutzung des Netzanschlusses in ihrem Verantwortungsbereich auch von den Endverbrauchern eingehalten werden

1.6 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 1.6.1 Das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss kommt zu Stande durch:
- a. Erstellung oder Betrieb eines Netzanschlusses, und/oder
 - b. Erwerb des Eigentums bzw. eines Baurechts oder von Stockwerkeigentum an einer angeschlossenen Liegenschaft, und/oder
 - c. Abschluss eines schriftlichen Netzanschlussvertrags.

Der Netzanschlussnehmer anerkennt damit diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der iNFRA sowie die massgeblichen Tarife und Preise der iNFRA.

Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Netzanschlussnehmer gemäss Ziffer 1.3 und der iNFRA.

- 1.6.2 Das Vertragsverhältnis über die Stromlieferung kommt zu Stande durch:
- a. den Bezug von Strom, und/oder
 - b. den Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der iNFRA, und/oder
 - c. eine Anmeldung gemäss Ziffer 1.7, und/oder

- d. Abschluss eines schriftlichen Stromlieferungsvertrags.

Der Endverbraucher anerkennt damit diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der iNFRA sowie die massgeblichen Tarife und Preise der iNFRA.

Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Endverbraucher gemäss Ziffer 1.4 und der iNFRA.

- 1.6.3 Das Vertragsverhältnis über die Einspeisung von elektrischer Energie kommt zu Stande durch:
 - a. Abschluss eines schriftlichen Vertrags über die Einspeisung von elektrischer Energie, und/oder
 - b. den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Verteilnetz der iNFRA.

1.7 Anmeldung eines Endverbrauchers

- 1.7.1 Überlässt der Netzanschlussnehmer seinen Netzanschluss Dritten (namentlich Mietern) zum Gebrauch, hat er dies spätestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich der iNFRA zu melden.
Ebenso ist jeder Mieterwechsel zu melden.

1.8 Grundlage des Vertragsverhältnisses

- 1.8.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und/oder Endverbraucher einerseits und der iNFRA andererseits richtet sich nach diesen „AGB Stromversorgung feste Kunden“ und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Richtlinien, Tarifen bzw. Preisblättern sowie allfälligen speziellen Vereinbarungen.

Ausserdem gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz, jeweils mit Ausführungsverordnungen;
 - b) die regionalen Werkvorschriften Zürich in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Bestimmungen dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“ und eines allfälligen speziellen schriftlichen Vertrags nicht entgegenstehen.
- 1.8.2 Bestimmungen spezieller Vereinbarungen zwischen Kunden und der iNFRA, die von diesen „AGB Stromversorgung feste Kunden“ abweichen, gehen vor. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
 - 1.8.3 Die „AGB Stromversorgung feste Kunden“ und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die Tarife bzw. Preisblätter sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite der iNFRA (www.infra-z.ch) abrufbar und können bei der iNFRA unentgeltlich bezogen werden..

1.9 Informationspflicht

- 1.9.1 Netzanschlussnehmer, welche Dritten die Nutzung ihres Netzanschlusses ermöglichen, sowie Endverbraucher, welche Dritten die Verwendung der von ihnen bezogenen elektrischen Energie ermöglichen, informieren diese Dritten über die sie betreffenden Regelungen gemäss diesen „AGB Stromversorgung feste Kunden“.

1.10 Abgabe an Dritte

- 1.10.1 Ohne besondere Bewilligung der iNFRA darf der Endverbraucher nicht kommerziell Strom an Dritte abgeben.

1.11 Eigentümer von Hausinstallationen

1.11.1 Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte).

1.12 Spezielle Lieferverhältnisse

1.12.1 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden.

2 Leitungsnetz, Definitionen

2.1 Leitungsnetz

2.1.1 Das Leitungsnetz der iNFRA besteht aus dem Verteilnetz und den Netzanschlussleitungen.

2.2 Verteilnetz

2.2.1 Die iNFRA baut und betreibt das Verteilnetz. Es besteht aus Mittelspannungsleitungen, Transformatorenstationen, Niederspannungsleitungen und Verteilnkabinen.

2.2.2 Das Mittelspannungsnetz versorgt die Transformatorenstationen.

2.2.3 Die Transformatorenstationen versorgen das Niederspannungsnetz.

2.2.4 Das Niederspannungsnetz dient der Erschliessung der Grundstücke.

2.2.5 Die Verteilnkabinen dienen als Schaltstellen im Niederspannungsnetz und als Netzanschlussstellen für die Liegenschaften.

2.3 Netzanschlussleitung

2.3.1 Die Netzanschlussleitung verbindet die von der iNFRA bestimmte Netzanschlussstelle im Verteilnetz mit der Hausinstallation.

2.4 Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation

2.4.1 Die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Anschlussicherung) bilden die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

3 Anschluss an die Verteilanlagen

3.1 Art des Netzanschlusses

3.1.1 Die iNFRA bestimmt die Spannungsebene, die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Steuer- und Kommunikationsgeräte.

Die iNFRA nimmt dabei und beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate sowie bei deren Unterhalt auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

3.2 Anzahl Netzanschlüsse

3.2.1 Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt.

- 3.2.2 Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude ist möglich, wenn die Gebäude zusammengebaut sind oder ein gemeinsames Fundament resp. eine gemeinsame Tiefgarage haben.

3.3 Netzanschluss auf Mittelspannungsebene

- 3.3.1 Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes und dessen Ausführungsgesetzgebung besteht kein Anspruch auf Anschluss am Mittelspannungsnetz.
- 3.3.2 Endverbraucher, die am Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, tragen die Kosten der Erstellung der Anschlussleitung ab dem bestehenden Mittelspannungsnetz.
- 3.3.3 Endverbraucher, welche auf eine höhere Spannungsebene wechseln, bezahlen der iNFRA eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten von nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sowie zeitlich befristet einen Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte der bisherigen Spannungsebene.
- 3.3.4 Über Anschlüsse am Mittelspannungsnetz sowie über den Wechsel der Spannungsebene wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

3.4 Erstellung der Netzanschlussleitung

- 3.4.1 Die Netzanschlussleitung (Kabel) wird durch die iNFRA oder deren Beauftragte erstellt.

3.5 Erstellung des Kabelschutzes

- 3.5.1 Der Kabelschutz für die Netzanschlussleitung ist vom Netzanschlussnehmer nach den Spezifikationen der iNFRA zu erstellen. Sämtliche Kosten (inkl. Tiefbauarbeiten) trägt der Netzanschlussnehmer.
- 3.5.2 Ist eine bestehende Netzanschlussleitung nicht mittels Kabelschutzrohr geschützt, so ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, das Kabelschutzrohr auf seinem Grundstück spätestens bei der Sanierung der Anschlussleitung im Strassenbereich auf seine Kosten zu erstellen. Sämtliche Kosten (inkl. Tiefbauarbeiten) trägt der Netzanschlussnehmer.

3.6 Eigentum und Unterhalt Kabel und Kabelschutz

- 3.6.1 Die Netzanschlussleitung (Kabel) steht bis zur Grenzstelle (Ziffer 2.4) im Eigentum der iNFRA und wird von dieser auf eigene Kosten unterhalten.
- 3.6.2 Der Kabelschutz von Netzanschlussleitungen, die im öffentlichen Grund sowie in Strassen liegen, steht im Eigentum der iNFRA; ausgenommen sind Strassen auf dem erschlossenen Grundstück (siehe Ziffer 3.6.3 und Skizze A im Anhang). Die Unterhaltskosten trägt die iNFRA.
- 3.6.3 Innerhalb des versorgten Grundstücks steht der Kabelschutz der Netzanschlussleitung im Eigentum des Netzanschlussnehmers und ist von diesem auf eigene Kosten zu unterhalten. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.6.4 (siehe Skizze A im Anhang).
- 3.6.4 Der Kabelschutz von Abschnitten der Netzanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, steht anteilmässig im Eigentum der Eigentümer der versorgten Grundstücke und ist von diesen auf eigene Kosten zu unterhalten (siehe Skizze A im Anhang).

3.7 Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten

- 3.7.1 Der Netzanschlussnehmer verschafft der iNFRA kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Netzanschlussleitung (inkl. Datenleitungen) und für Verteilkabinen im Grenzbereich. Er verpflichtet sich ausserdem, der iNFRA entschädigungslos das

Durchleitungsrecht für Leitungen zu Drittliegenschaften unter Einschluss weiterer dafür erforderlicher Anlagen zu erteilen.

- 3.7.2 Die iNFRA und die versorgten Netzanschlussnehmer sind berechtigt, durch Netzanschlussleitungen und Verteilkabinen bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

3.8 Zutrittsrecht zu Kontrollzwecken

- 3.8.1 Die iNFRA hat zu Kontrollzwecken jederzeit ein Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke und zu den Messstellen und zum Hausanschlusskasten.

3.9 Aufhebung des Netzanschlusses

- 3.9.1 Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Netzanschlussnehmers vom Leitungsnetz abgetrennt.

4 Schutz von Personen und Anlagen

4.1 Gefährdende Arbeiten

- 4.1.1 Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, Bohren usw.), so ist dies der iNFRA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden. Die iNFRA ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers an.
- 4.1.2 Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten irgendwelcher Art ausgeführt werden müssen, bei denen Personen oder Sachen gefährdet werden könnten, so ist dies der iNFRA vorgängig zu melden. Sie besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers.

4.2 Informationspflicht bei Grabarbeiten

- 4.2.1 Falls auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten auszuführen sind, bei welchen Leitungen und Anlagen der iNFRA betroffen sein könnten, hat der verantwortliche Bauleiter sich vorgängig bei der iNFRA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen und Anlagen zu informieren.
- 4.2.2 Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist die iNFRA sofort zu informieren. Vor dem Zudecken ist die iNFRA zu kontaktieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

5 Anschlussbedingungen

5.1 Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen

- 5.1.1 Einer Bewilligung durch die iNFRA bedürfen:
- e. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - f. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - g. der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - h. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

- i. der Anschluss von Anlagen, welche Energie ins Verteilnetz der iNFRA rückspeisen;
- j. vorübergehender Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- k. die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

5.2 Anmeldung

- 5.2.1 Netzanschlussnehmer und Endverbraucher oder ihre Installateure bzw. Gerätelieferanten haben sich rechtzeitig bei der iNFRA über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- 5.2.2 Anmeldungen für bewilligungspflichtige Anschlüssen und Installationen sind der iNFRA vom Netzanschlussnehmer spätestens vier Wochen nach Baubeginn einzureichen.
- 5.2.3 Der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situationsplan, Grundriss, Schnitt, Projektierungsunterlagen im Doppel, Leistungszusammenstellung der installierten Geräte und Apparate) sowie ein Vorschlag für die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers beizulegen. Auf Grund dieser Angaben bestimmt die iNFRA die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers.
- 5.2.4 Sind die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für den Anschluss bestimmter Hausinstallationen an das Verteilnetz der iNFRA nicht gegeben, kann der Anschluss dieser Anlagen durch die iNFRA vorübergehend abgelehnt werden. Sie trifft innert angemessener Frist die zumutbaren Massnahmen zur Ermöglichung des Anschlusses.

5.3 Störende Geräte

- 5.3.1 Für den Anschluss von Geräten, die störende Netzurückwirkungen erzeugen können, ist vorgängig eine von der iNFRA dem Netzanschlussnehmer erteilte spezielle Bewilligung erforderlich. Die Kosten allenfalls notwendiger technischer Massnahmen trägt der Netzanschlussnehmer.

6 Anschlusskosten

6.1 Netzkostenbeiträge

- 6.1.1 Für die Erstellung und Vergrösserung der Netzanschlüsse schuldet der Netzanschlussnehmer der iNFRA einen Netzkostenbeitrag.
- 6.1.2 Mit-, oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Netzkostenbeiträge solidarisch.
- 6.1.3 Die iNFRA erlässt den Tarif, in welchem die Netzkostenbeiträge für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz geregelt sind. Der Tarif und dessen Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Meilen und Uetikon am See und auf der Website der iNFRA veröffentlicht. Er wird für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich.
- 6.1.4 Für Mittelspannungsanschlüsse wird der Netzkostenbeitrag im Einzelfall in angemessenem Verhältnis zu den Netzkostenbeiträgen für Niederspannungsanschlüsse und unter Berücksichtigung eines allfälligen Nutzens der Netzanschlussleitung für das Verteilnetz festgelegt.
- 6.1.5 Benötigt der Netzanschlussnehmer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder sind auf Grund seiner Bezugscharakteristik besondere technische Massnahmen, insbesondere zusätzliche Transformatoren, notwendig, hat er die dadurch bedingten Kosten für die notwendige Verstärkung des bestehenden Netzes und/oder für andere technische Massnahmen zu tragen.

6.1.6 Mehrkosten, die durch die Lage eines anzuschliessenden Grundstücks ausserhalb des Baugebiets bedingt sind, trägt der Netzanschlussnehmer.

6.2 Kosten der Netzanschlussleitung

6.2.1 Alle im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Netzanschlussnehmer zu tragen.

6.2.2 Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig und haften solidarisch für die Anteile der übrigen Eigentümer, soweit diese nicht einbringlich sind.

6.2.3 Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Um- oder Neubauten, Abbruchs oder aus einem andern Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz der bestehenden Netzanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

6.2.4 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen zu Lasten des Endverbrauchers.

7 Hausinstallationen

7.1 Definition

7.1.1 Alle nach den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers fest installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen im Sinne dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“.

7.2 Eigentum

7.2.1 Die Hausinstallationen stehen im Eigentum des Netzanschlussnehmers

7.3 Vorschriften

7.3.1 Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den in Ziffer 1.8 Abs. 2 lit. b) genannten Werkvorschriften auszuführen.

7.3.2 Feste Installationen für die Weiterleitung von Strom auf andere Grundstücke sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der iNFRA gestattet.

7.4 Autorisierte Personen

7.4.1 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

7.5 Bewilligungspflicht

7.5.1 Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und von Hausinstallationen müssen durch die iNFRA bewilligt werden.

7.5.2 Gesuche um Bewilligung der Erstellung oder Veränderung von Hausinstallationen sowie die Anzeige deren Fertigstellung und Begehren auf Montage von Mess- und Steuereinrichtungen sind durch einen Inhaber einer Installationsbewilligung schriftlich auf den von der iNFRA bezeichneten Formularen an die iNFRA zu richten.

7.6 Unterhaltungspflicht des Netzanschlussnehmers

- 7.6.1 Der Netzanschlussnehmer Hausinstallationen ist verpflichtet, diese dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 7.6.2 Der Endverbraucher ist verpflichtet, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der iNFRA oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.
- 7.6.3 Der Netzanschlussnehmer und der Endverbraucher haften für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursachen.
- 7.6.4 Für die Sicherheit der Hausinstallationen ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich. Er lässt seine Hausinstallationen periodisch kontrollieren und lässt den Sicherheitsnachweis der iNFRA zukommen.

7.7 Kontrolle durch iNFRA

- 7.7.1 Die iNFRA oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen, Einrichtungen und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem Verteilnetz der iNFRA in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
- 7.7.2 Durch die gesetzlichen Aufgaben der iNFRA als Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Installationskontrolle, namentlich der Überwachung des Eingangs der Sicherheitsnachweise und den Stichprobenkontrollen, wird keine Haftpflicht der iNFRA begründet und die Haftpflicht des Installateurs, des Grundeigentümers und des Netzanschlussnehmers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

7.8 Haftung

- 7.8.1 Der Netzanschlussnehmer haftet für die Hausinstallationen, namentlich auch für alle Auswirkungen auf das Verteilnetz der iNFRA. Jegliche Haftung der iNFRA für Hausinstallationen ist ausgeschlossen.

8 Lieferung elektrischer Energie

8.1 Grundsätze

- 8.1.1 Die iNFRA liefert den Endverbrauchern gestützt auf diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“ elektrische Energie.
- 8.1.2 Die iNFRA setzt die Nennspannung (Mittel- oder Niederspannung), den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 8.1.3 Die iNFRA liefert die elektrische Energie ununterbrochen, innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz, gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“, in der jeweils gültigen Fassung. Vorbehalten bleiben Ziffern 8.2 und 16.1–16.3.

8.2 Unterbrechung und Einschränkung

- 8.2.1 Die iNFRA kann die Stromlieferung vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a. im Falle höherer Gewalt und bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen,
 - b. bei Betriebsstörungen,
 - c. bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen,

- d. bei Stromknappheit,
- e. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Stromversorgungsanlagen,
- f. bei behördlich angeordneten Massnahmen.

8.2.2 Die iNFRA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

8.2.3 Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Endverbrauchern nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

8.3 Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems

8.3.1 Die iNFRA kann, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (insb. Art. 17c StromVG sowie Art. 8c und 8d StromVV), zur optimalen Lastbewirtschaftung mit Zustimmung des Endverbrauchers ein intelligentes Steuer- und Regelsystem einsetzen.

8.4 Folgen von Unterbrechungen und Einschränkungen

8.4.1 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen entstehen können bei:

- a. Einschränkungen,
- b. Lieferunterbruch,
- c. Wiedereinschaltung,
- d. Spannungs- oder Frequenzschwankungen,
- e. Oberschwingungen.

8.4.2 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Unterbrechungen und Einschränkungen der Nutzung des Netzanschlusses oder der Stromlieferung.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

8.4.3 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbruch und Wiederversorgung, aus Einschränkungen der Stromlieferung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz erwächst (vorbehalten sind weitergehende, zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen).

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauchs.

8.4.4 Im Übrigen gilt für die Haftung der iNFRA Ziffer 17.

8.5 Energieprodukte

8.5.1 Die iNFRA kann den Endverbrauchern Energieprodukte anbieten, die sich nach Produktionsart und Herkunft des Stroms unterscheiden.

8.5.2 Die iNFRA legt ein Standard-Energieprodukt für ihr Versorgungsgebiet fest. Ohne explizite Bestellung eines anderen Energieprodukts liefert die iNFRA das Standardprodukt.

8.5.3 Der Endverbraucher kann das Energieprodukt jeweils per Anfang einer Lieferperiode wechseln. Als Lieferperiode gilt der Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen (Ziffer 12.1).

8.5.4 Die Mitteilung über den Wechsel des Stromproduktes muss bei der iNFRA bis spätestens 14 Tage ab Eingang der Rechnung für die vorausgehende Lieferperiode eintreffen. Der Wechsel tritt rückwirkend per Beginn der Lieferperiode in Kraft.

9 Nutzung des Netzes für Strom von Dritten

- 9.1.1 Der Endverbraucher ist nicht berechtigt, das Verteilnetz der iNFRA zum Bezug von Energie von Dritten zu benutzen. Eine Ausnahme bilden Arealnetze gemäss StromVV.
- 9.1.2 Die Benutzung des Verteilnetzes der iNFRA zur Durchleitung von Elektrizität zu Dritten ist nicht zulässig. Im Übrigen richtet sich die Einspeisung von Elektrizität nach Ziffer 10.

10 Einspeisung von Strom ins Verteilnetz der iNFRA

- 10.1.1 Die iNFRA übernimmt die von Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, soweit die technischen Einrichtungen und namentlich die Kapazität des Verteilnetzes der iNFRA dies erlauben.
- 10.1.2 Jede Einspeisung von Strom in das Verteilnetz der iNFRA bedingt die Bewilligung der iNFRA und eine besondere vertragliche Regelung.
- 10.1.3 Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der iNFRA gelten die besonderen Normen und Vorschriften für den Parallelbetrieb mit dem Netz.
- 10.1.4 Wer Strom ausserhalb der geltenden Normen ins Verteilnetz der iNFRA einspeist, haftet der iNFRA für alle daraus entstehenden Schäden.

11 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

11.1 Erstellung

- 11.1.1 Die für die Messung des Energiebezugs notwendigen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen (Zähler, Netzkommandoempfänger, Messwandler etc.) und allfällige Ablesegeräte werden von der iNFRA bestimmt, geliefert und montiert. Sie bleiben ihr Eigentum.
- 11.1.2 Der erforderliche Platz für den Einbau der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, gegebenenfalls unter Einschluss von Kommunikationsleitungen, ist der iNFRA kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 11.1.3 Die dazu nötigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre etc., die zum Schutz oder zur Bedienung der Apparate notwendig sind, werden vom Netzanschlussnehmer auf eigene Kosten erstellt.
- 11.1.4 Die Netzanschlussnehmer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der iNFRA erstellen zu lassen.
- 11.1.5 Die Kosten für Montage und Demontage der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen werden dem Auftraggeber (Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher) in Rechnung gestellt.

11.2 Technische Ausführung

- 11.2.1 Für die technische Ausführung wie z.B. Anordnung der Geräte, Platzbedarf, Ort der Apparate, sind die jeweils gültigen regionalen Werkvorschriften Zürich und deren Ergänzungen der iNFRA einzuhalten.
- 11.2.2 Bei Neu- oder erheblichen Umbauten kann die iNFRA eine Aussenablesung fordern und vom Netzanschlussnehmer verlangen, auf seine Kosten die notwendigen Installationen zu erstellen, damit die Zähler an einem von aussen zugänglichen Ort abgelesen werden können.

- 11.2.3 Die iNFRA kann eine Zählerfernauslesung der Zählerdaten installieren. Erfolgt dies auf Wunsch des Kunden (Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher), so sind die Kosten durch diesen zu tragen.
- 11.2.4 Netzanschlussnehmer, welche über keine Doppeltarifmessung verfügen, können die Einrichtung derselben verlangen. Die Umrüstung von Einfach- auf Doppeltarifmessung erfolgt auf Kosten des Netzanschlussnehmers.

11.3 Betrieb und Unterhalt

- 11.3.1 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der iNFRA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- 11.3.2 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen müssen sowohl für den Endverbraucher als auch für die iNFRA jederzeit zugänglich sein.
- 11.3.3 Die Kosten für die Instandhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Geräte trägt die iNFRA.
- 11.3.4 Die Kosten für die Instandhaltung der Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre die zum Schutze oder Bedienung der Apparate notwendig gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
- 11.3.5 Werden Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen durch Verschulden des Netzanschlussnehmers oder des Endverbrauchers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Netzanschlussnehmers bzw. des Endverbrauchers.

11.4 Genauigkeit der Messapparate

- 11.4.1 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 11.4.2 Der Endverbraucher kann eine Prüfung der Zähler durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Zähler, trägt die unterliegende Partei.
- 11.4.3 Die Endverbraucher haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen der iNFRA unverzüglich zu melden.
- 11.4.4 Wer unberechtigterweise Plomben an Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate oder der übermittelten Messdaten beeinflussen können, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge der bezogenen elektrischen Energie wird von der iNFRA geschätzt und dem Endverbraucher verrechnet. Die iNFRA behält sich ferner Strafanzeige vor.

12 Messung des Bezugs elektrischer Energie

12.1 Massgebende Grössen

- 12.1.1 Jeder Bezug von elektrischer Energie ist zu messen.
- 12.1.2 Für die Feststellung der Menge der bezogenen elektrischen Energie sind die Angaben der Zähler massgebend.

12.1.3 Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel durch die iNFRA gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung.

Die Endverbraucher können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der iNFRA zu melden.

12.2 Messfehler

12.2.1 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Mess- und Steuereinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

12.2.2 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Energiebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Endverbrauchers von der iNFRA festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Energiebezug in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

12.2.3 Kann die Fehlanzeige einer Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen.

12.2.4 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

13 Datenschutz

13.1.1 Die iNFRA wird Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäss den vorliegenden „AGB Stromversorgung feste Kunden“ erhoben oder zugänglich gemacht werden, verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung zu beachten.

13.1.2 Die iNFRA und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkasso-unternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Tätigkeiten nach diesen „AGB Stromversorgung feste Kunden“ erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz bzw. soweit anwendbar der kantonalen Datenschutzgesetzgebung durch die iNFRA für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

14 Strompreise

14.1.1 Die Preise für die Stromlieferung und die Stromrücknahme richten sich nach den von der iNFRA festgesetzten Tarifen und Kundengruppen.

14.1.2 Der Preis für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus den Preisen für Netznutzung, Energie, lokale Abgaben und Bundesabgaben.

14.1.3 Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheidet die iNFRA, soweit darüber zwischen dem Endverbraucher und der iNFRA keine besondere schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

- 14.1.4 Auch wenn die Benutzung eines Netzanschlusses bzw. der Bezug von Strom nur saison-weise oder nur zu bestimmten Zeiten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.
- 14.1.5 Bei Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Endverbraucher oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Bezug von Strom, hat der Endverbraucher zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die iNFRA behält sich Strafanzeige vor.

15 Rechnungsstellung für Stromlieferung

15.1 Rechnungsstellung

- 15.1.1 Die Rechnungsstellung an die Endverbraucher erfolgt in regelmässigen, von der iNFRA bestimmten Zeitabständen.
- 15.1.2 Die iNFRA kann Voraus- und Akonto-Rechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs oder Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen.
- 15.1.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 15.1.4 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung angeführten Bedingungen zu erfolgen.

15.2 Rechnungs- und Zahlungsfehler, Umgehung von Preisbestimmungen

- 15.2.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Endverbrauchers oder der iNFRA während 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 15.2.2 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.
- 15.2.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

15.3 Zahlungsverzug

- 15.3.1 Bei Zahlungsverzug ist die iNFRA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.
- 15.3.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.
- 15.3.3 Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit ist die iNFRA berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen.
- 15.3.4 Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Endverbrauchers.

16 Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung

16.1 Unterbrechung der Stromzufuhr

- 16.1.1 Die iNFRA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Netzanschlussnutzung und die Lieferung von Strom zu unterbrechen bzw. einzustellen, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Endverbraucher
- die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder die Vorschriften der iNFRA missachtet,
 - Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
 - die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die von iNFRA nicht autorisiert iNFRA sind,
 - dem Beauftragten der iNFRA den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht,
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und des Strombezuges nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden,
 - seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt, oder
 - den vertraglichen Bestimmungen unter Einschluss der Bestimmungen dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“ zuwiderhandelt.

Der Termin der Unterbrechung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.

16.2 Sofortige Unterbrechung der Stromzufuhr

- 16.2.1 Wird vertragswidrig elektrische Energie bezogen, so ist die iNFRA berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der iNFRA geschätzten Energiebezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die iNFRA behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 16.2.2 Ausserdem können mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, durch iNFRA ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

16.3 Folgen der Unterbrechung der Stromzufuhr

- 16.3.1 Die Unterbrechung bzw. Einstellung der Netzanschlussnutzung und/oder der Lieferung befreit den Endverbraucher nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der iNFRA und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 16.3.2 Jegliche Haftung der iNFRA im Zusammenhang mit einem Unterbruch bzw. einer Einstellung der Lieferung gemäss Ziffer 16 wird wegbedungen.

17 Haftung

- 17.1.1 Die iNFRA haftet für sich und ihre Hilfspersonen bei Grobfahrlässigkeit für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftpflicht ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 17.1.2 Die iNFRA haftet insbesondere nicht für allfällige Auswirkungen ihrer Vertragsleistungen auf die vom Netzanschlussnehmer installierten bzw. vom Endverbraucher betriebenen Anlagen.

18 Beendigung

18.1 Beendigung Stromlieferung

18.1.1 Das Stromlieferverhältnis endigt durch:

- a. Kündigung mit Weiterführung der Nutzung des Netzanschlusses durch andere Endverbraucher, und/oder
- b. Kündigung mit Weiterführung der Nutzung des Netzanschlusses zum Zweck der Teilnahme am Strommarkt gemäss Ziffer 18.2 und/oder
- c. Aufhebung des Netzanschlusses, und/oder
- d. Kündigung der iNFRA, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung gemäss Ziffer 16.1 trotz schriftlicher Mahnung über längere Zeit gegeben sind.

18.1.2 Der Endverbraucher kann das Vertragsverhältnis über die Stromlieferung jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung auf einen Arbeitstag kündigen.

Geht keine schriftliche Kündigung (Abmeldung) ein oder erfolgt diese verspätet, so haftet der bisherige Endverbraucher für sämtliche Forderungen der iNFRA aus dem Vertragsverhältnis bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung, falls die durch die Kündigung bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt. Die Nichtbenützung von Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

18.1.3 Für den Verbrauch elektrischer Energie und allfällige Kosten, die nach der Beendigung des Stromlieferungsvertrags anfallen, sowie für den Verbrauch und die Kosten von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Netzanschlussnehmer der iNFRA gegenüber haftbar.

18.2 Beendigung Energielieferung durch Marktzugang

18.2.1 Erklärt ein Endverbraucher, dem ein gesetzliches Marktzugangsrecht zusteht, nach Massgabe von Art. 11 der Stromversorgungsverordnung, dass er von seinem Netzzugangsrecht Gebrauch macht, und wird ihm dies von der iNFRA nicht gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 StromVG verweigert, so gelten für ihn ab Gewährung des Netzzugangs die „AGB Stromversorgung Marktkunden“. Die vorliegenden „AGB Stromversorgung feste Kunden“ sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr massgebend. Eine entsprechende Mitteilung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 StromVV gilt als Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Lieferung elektrischer Energie gemäss den vorliegenden „AGB Stromversorgung feste Kunden“.

18.3 Beendigung durch Kündigung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmer

18.3.1 Der Netzanschlussnehmer kann das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf einen Arbeitstag schriftlich kündigen.

18.3.2 Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so ist dies vom Netzanschlussnehmer in der Kündigung ausdrücklich anzugeben.

18.3.3 Geht bei einem Wechsel des Eigentümers, Stockwerkeigentümers oder Bauberechtigten keine schriftliche Kündigung ein, so bleiben sämtliche Verpflichtungen des bisherigen Netzanschlussnehmers aus dem Netzanschlussvertrag bis zu dessen Auflösung bestehen.

18.4 Beendigung durch Kündigung des Netzanschlusses durch die iNFRA

18.4.1 Die iNFRA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss mit einer Frist von

10 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen, wenn ein vertragswidriger Zustand, insbesondere die in Ziffer 16.1 genannten Umstände, nach schriftlicher Mahnung nicht innert der gesetzten Frist beseitigt wird.

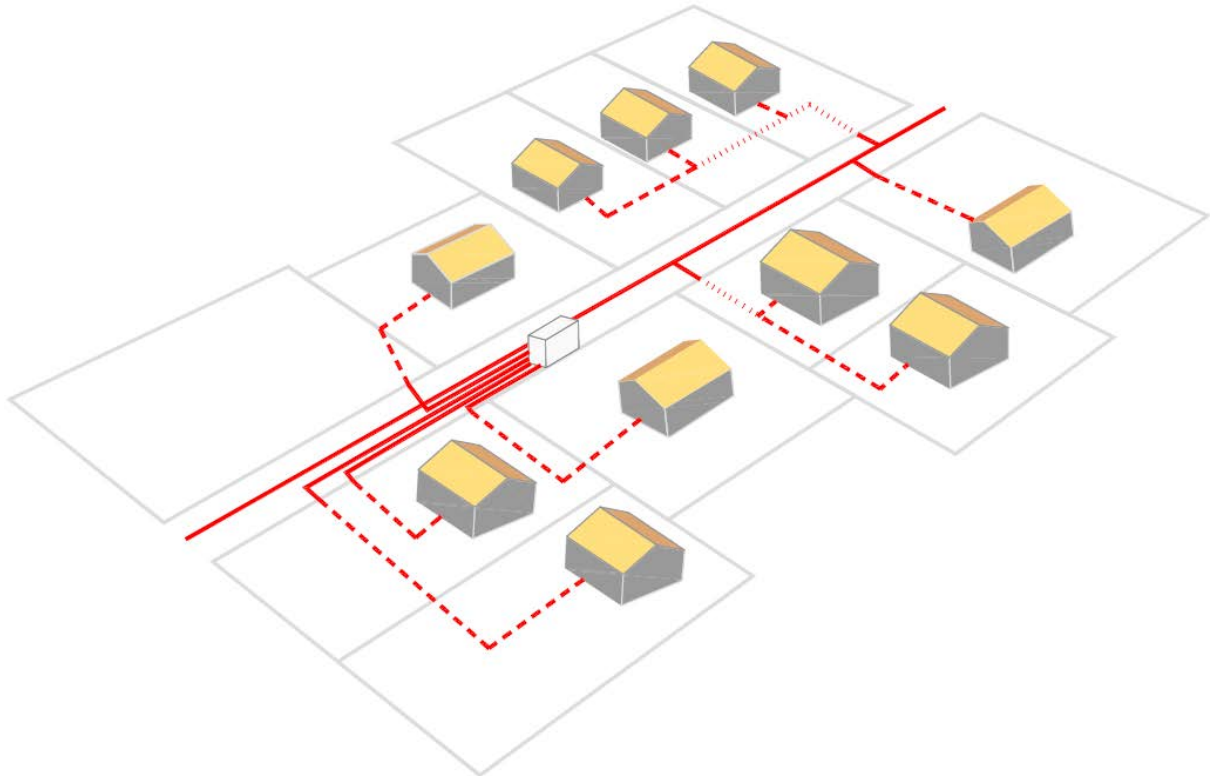
18.5 Aufhebung des Netzanschlusses

- 18.5.1 Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so ist dies vom Netzanschlussnehmer in der Kündigung des Netzanschlusses ausdrücklich anzugeben.
- 18.5.2 Bei einer Kündigung des Netzanschlusses durch die iNFRA wird der Anschluss aufgehoben und auf Kosten des Netzanschlussnehmers vom Leitungsnetz abgetrennt.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1.1 Sollte eine Bestimmung dieser „AGB Stromversorgung feste Kunden“ unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die allfälligen Regelungslücken.
- 19.1.2 Die iNFRA ist berechtigt, diese „AGB Stromversorgung feste Kunden“ jederzeit zu ändern. Sie publiziert die Änderungen in der Regel 30 Tage vor Inkrafttreten im Internet und zeigt dies den Kunden vorgängig durch direkte Mitteilung an. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 20 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt und er weiterhin Leistungen der iNFRA bezieht oder deren Anlagen benutzt, gelten die neuen „AGB Stromversorgung feste Kunden“ als genehmigt. Wird in einer Rechnung auf geänderte AGB hingewiesen, gelten diese insbesondere auch durch die vorbehaltlose Bezahlung der Rechnung als genehmigt.
- 19.1.3 Es gilt schweizerisches Recht.
- 19.1.4 Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Meilen.
- 19.1.5 Art.16 Inkrafttreten
- 19.1.6 Diese vom Verwaltungsrat der iNFRA mit Beschluss vom 19. Juni 2019 erlassenen „AGB Stromversorgung feste Kunden“ treten per am 1. Juli 2019 in Kraft und treten an die Stelle der bisherigen „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“, Version 2.0, gültig seit 1. Oktober 2008 der Energie Uetikon AG sowie an die Stelle der bisherigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom (AGB Strom feste Kunden)“ in der Fassung vom 6. November 2008, gültig seit 1. Februar 2013.

20 Anhang A: Illustration Netzanschlussleitung



Kabelschutz der Versorgungs- und Netzanschlussleitung
im Eigentum der iNFRA



Kabelschutz im Eigentum des Netzanschlussnehmers
des versorgten Grundstücks



Kabelschutz im anteilmässigen Eigentum der
Netzanschlussnehmer der versorgten Grundstücke